

# Übereinstimmungserklärung für Bauarten

Mit einer „Übereinstimmungserklärung“ bescheinigt das Fachunternehmen dem Auftraggeber, dass die von ihm erstellte „Bauart“ (Trockenbaukonstruktion) unter Beachtung der relevanten technischen Regeln z.B. den geltenden DIN-Normen, Zulassung, Prüfzeugnis, Bauartgenehmigung oder einer Zustimmung im Einzelfall erstellt worden ist. Diese Übereinstimmungserklärung kann formlos erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung kann folgende Angaben enthalten: Eine Übereinstimmungserklärung kann baurechtlich gefordert sein, z.B. als Teil eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder im Leistungsverzeichnis vereinbart.

## Übereinstimmungserklärung

Hiermit bestätigen wir die Übereinstimmung der Errichtung der Trennwand Pos. 052-1, mit der Anforderung

F 90-A, mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-13/01 (oder alternativ z. B. DIN 4102-4).

Die Konstruktions- und Anschlussausbildung erfolgte nach den Vorgaben des genannten Prüfzeugnisses.

Es wurden die im Prüfzeugnis P-13/01 genannten Bauprodukte eingesetzt.

Firma, Datum, Unterschrift, Stempel

Revision #1

Created 14 July 2025 13:01:08 by Thomas Fried

Updated 14 July 2025 13:02:57 by Thomas Fried